

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969 Ausgegeben am 31. Dezember 1969 114. Stück

- 461.** Bundesgesetz: Arbeitszeitgesetz
- 462.** Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung von Arbeitszeitvorschriften
- 463.** Bundesgesetz: Landarbeitsgesetz-Novelle 1969
- 464.** Bundesgesetz: 16. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
- 465.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Dorotheums-Bedienstetengesetzes
- 466.** Bundesgesetz: Abänderung der Bundesforste-Dienstordnung
- 467.** Verordnung: Zuweisung der Dienstbeurteilung für bestimmte Beamte der Personalstände „Bibliotheksdienst“ und „Bibliotheken“ gemäß § 15 Abs. 5 der Dienstpragmatik
- 468.** Verordnung: Erhöhung der Wertgrenze für die Entrichtung von Hundertsatzgebühren in Stempelmarken
- 469.** Verordnung: Änderung der Sprengel der Bezirksgerichte Stockerau und Hollabrunn
- 470.** Verordnung: Änderung der Sprengel der Bezirksgerichte Mistelbach, Laa an der Thaya, Stockerau und Korneuburg
- 471.** Verordnung: Änderung der Sprengel der Bezirksgerichte Horn und Eggenburg
- 472.** Verordnung: Zuweisung der Dienstbeurteilung für Beamte der Generalprokuratur, der Justizanstalten, der Arbeitsbetriebe — Betriebsähnliche Verwaltungszweige und der Bewährungshilfe gemäß § 15 Abs. 5 der Dienstpragmatik
- 473.** Verordnung: Zuweisung von Disziplinarsachen bestimmter Beamter an andere Disziplinar-Kommissionen gemäß § 100 Abs. 2 der Dienstpragmatik
- 474.** Verordnung: 31. Änderung der Arzneitaxe
- 475.** Verordnung: Änderung der Verordnung, mit der wohnbaustatistische Erhebungen angeordnet werden
- 476.** Kundmachung: Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages
- 477.** Kundmachung: Verlautbarung des Beschlusses Nr. 13/1969 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation
- 478.** Kundmachung: Verlautbarung des Beschlusses Nr. 7/1969 des Gemeinsamen Rates, gefaßt auf Grund des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland
- 479.** Protokoll betreffend die steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Straßenverkehrs zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein

461. Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969
über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT 1

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern (Lehrlingen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind:

1. Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt stehen, sofern diese Einrichtungen von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gebietskörperschaft bestellt sind; die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten jedoch für Arbeitnehmer, die nicht im Bereich der Hoheitsverwal-

tung tätig sind, sofern für ihr Arbeitsverhältnis ein Kollektivvertrag wirksam ist;

2. Arbeitnehmer, für die die Vorschriften des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, gelten;

3. Arbeitnehmer, für die die Vorschriften des Bäckereiarbeitergesetzes, BGBl. Nr. 69/1955, gelten;

4. Arbeitnehmer, für die die Vorschriften des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, gelten;

5. Arbeitnehmer, für die die Vorschriften der Haushilfserordnung 1957, BGBl. Nr. 154, gelten;

6. Lehr- und Erziehungskräfte an Unterrichts- und Erziehungsanstalten, soweit sie nicht unter Z. 1 fallen;

7. Arbeitnehmer, die im Rahmen des Bordpersonals von Luftverkehrsunternehmungen tätig sind;

8. leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind;

9. Heimarbeiter im Sinne des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961.

ABSCHNITT 2

Arbeitszeit

Begriff der Arbeitszeit

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist:

1. Arbeitszeit die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen;

2. Tagesarbeitszeit die Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von vierundzwanzig Stunden;

3. Wochenarbeitszeit die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.

(2) Arbeitszeit im Sinne des Abs. 1 Z. 1 ist auch die Zeit, während der ein im übrigen im Betrieb Beschäftigter in seiner eigenen Wohnung oder Werkstätte oder sonst außerhalb des Betriebes beschäftigt wird. Werden Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so dürfen die einzelnen Beschäftigungen zusammen die gesetzliche Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschreiten.

Normalarbeitszeit

§ 3. (1) Die Tagesarbeitszeit darf acht Stunden, die Wochenarbeitszeit dreiundvierzig Stunden nicht überschreiten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) An Stelle der in Abs. 1 festgelegten Wochenarbeitszeit von dreiundvierzig Stunden tritt ab 3. Jänner 1972 eine solche von zweiundvierzig

Stunden und ab 6. Jänner 1975 eine solche von vierzig Stunden.

(3) Eine von Abs. 1 und 2 abweichende Wochenarbeitszeit kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, sofern dieser eine vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zulässige Wochenarbeitszeit auf Grund eines Arbeitszeitkürzungsplanes so verkürzt, daß die Wochenarbeitszeit spätestens ab 6. Jänner 1975 vierzig Stunden nicht überschreitet. Die nach einem solchen Arbeitszeitkürzungsplan festgelegte Wochenarbeitszeit gilt als Wochenarbeitszeit im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(4) Aus Anlaß der mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sowie der gemäß Abs. 2 oder 3 eintretenden Arbeitszeitkürzung darf das Entgelt der betroffenen Arbeitnehmer nicht gekürzt werden (Lohnausgleich). Ein nach Stunden bemessenes Entgelt ist dabei in dem gleichen Verhältnis zu erhöhen, in dem die Arbeitszeit verkürzt wird. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne sowie auf Grund anderer Leistunglohnarten festgelegte Löhne sind entsprechend zu berichtigen. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung des Lohnausgleiches vereinbart werden.

Andere Verteilung der Normalarbeitszeit

§ 4. (1) Die nach § 3 zulässige Wochenarbeitszeit kann nach Maßgabe der folgenden Absätze abweichend von der nach § 3 Abs. 1 zulässigen Tagesarbeitszeit verteilt werden.

(2) Zur Erreichung einer längeren Freizeit, die entweder mit der Wochenruhe oder mit einer Ruhezeit gemäß § 12 zusammenhängen muß, kann die Arbeitszeit an einzelnen Tagen regelmäßig gekürzt und die ausfallende Arbeitszeit auf die übrigen Tage der Woche verteilt werden.

(3) Fällt in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen aus, um den Arbeitnehmern eine längere zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen, so kann die ausfallende Arbeitszeit auf die Werkstage von höchstens sieben zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen verteilt werden.

(4) Das Arbeitsinspektorat kann eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit innerhalb der Woche zulassen, soweit dies die Art des Betriebes erfordert.

(5) Die Wochenarbeitszeit des Personals von Verkaufsstellen im Sinne des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 157/1958, und sonstiger Arbeitnehmer des Handels kann in den einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes von vier Wochen bis zu sechsundvierzig Stunden und ab 6. Jänner 1975 bis zu vierundvierzig Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes die durch-

schnittliche Wochenarbeitszeit die nach § 3 zulässige Dauer nicht überschreitet.

(6) Der zur Erreichung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Abs. 5 im Durchrechnungszeitraum erforderliche Zeitausgleich ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebserfordernisse zusammenhängend zu gewähren. Ein Zeitausgleich von mehr als vier Stunden kann in zwei Teilen gewährt werden, wobei ein Teil mindestens vier Stunden zu betragen hat.

(7) Für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen sowie Kutscher gelten, soweit nicht durch Kollektivvertrag etwas anderes bestimmt wird, die Abs. 5 und 6 mit der Maßgabe, daß der Durchrechnungszeitraum nur zwei Wochen beträgt.

(8) Bei mehrschichtiger Arbeitsweise ist ein Schichtplan zu erstellen. Innerhalb des Schichtturnus darf die Wochenarbeitszeit im wöchentlichen Durchschnitt die nach § 3 zulässige Dauer nicht überschreiten.

(9) Für Arbeitnehmer, auf welche die Bestimmungen der Abs. 5 bis 8 keine Anwendung finden, kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, daß die Arbeitszeit innerhalb eines mehrwöchigen Zeitraumes so verteilt wird, daß sie im wöchentlichen Durchschnitt die nach § 3 zulässige Dauer nicht überschreitet.

(10) Im Falle einer anderen Verteilung der Arbeitszeit nach Abs. 2 bis 5 und 7 bis 9 darf die Tagesarbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten. Für männliche Arbeitnehmer darf bei Arbeiten, die werktags und sonntags einen ununterbrochenen Fortgang mit Schichtwechsel erfordern, die Tagesarbeitszeit zehn Stunden nur insoweit überschreiten, als dies zur Ermöglichung des Schichtwechsels erforderlich ist; hiebei darf die Tagesarbeitszeit die Dauer von zwei Schichten nicht überschreiten.

Verlängerung der Normalarbeitszeit in den Fällen der Arbeitsbereitschaft

§ 5. (1) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, daß die nach § 3 zulässige Wochenarbeitszeit um höchstens zwanzig Stunden verlängert wird. Die Tagesarbeitszeit darf in solchen Fällen zwölf, für Arbeitnehmerinnen zehn Stunden nicht überschreiten.

(2) Das Arbeitsinspektorat kann für Betriebe, Betriebsabteilungen oder für bestimmte Arbeiten, sofern hiefür kein Branchenkollektivvertrag wirksam ist, bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen eine Verlängerung der Arbeitszeit nach Maßgabe des Abs. 1 zulassen.

(3) Durch Kollektivvertrag kann zugelassen werden, daß die Wochenarbeitszeit über die nach Abs. 1 zulässige Dauer hinaus für die Zeit bis längstens 5. Jänner 1975 verlängert wird, sofern die bisherige kollektivvertragliche Wochenarbeitszeit mehr als sechzig Stunden betrug.

Überstundenarbeit

§ 6. (1) Überstundenarbeit liegt vor, wenn entweder

- a) die Grenzen der nach den §§ 3 oder 5 zulässigen Wochenarbeitszeit überschritten werden oder
- b) die Tagesarbeitszeit überschritten wird, die sich auf Grund der Verteilung dieser Wochenarbeitszeit gemäß den §§ 3 bis 5 und 18 Abs. 2 ergibt.

(2) Arbeitnehmer dürfen zur Überstundenarbeit nur dann herangezogen werden, wenn diese nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugelassen ist und berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers der Überstundenarbeit nicht entgegenstehen.

Verlängerung der Arbeitszeit bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes

§ 7. (1) Bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes kann die Arbeitszeit unbeschadet der Bestimmungen des § 8 über die nach den §§ 3 bis 5 zulässige Dauer um fünf Überstunden in der einzelnen Woche und darüber hinaus um höchstens sechzig Überstunden innerhalb eines Kalenderjahres verlängert werden. Wöchentlich sind jedoch nicht mehr als zehn Überstunden zulässig. Die Tagesarbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten.

(2) Unbeschadet der nach Abs. 1 erster Satz zulässigen Überstunden können durch Kollektivvertrag bis zu fünf weitere Überstunden, für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen sowie Kutscher, für Arbeitnehmer im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe, im Verkehrswesen sowie in bestimmten Arten oder Gruppen von Betrieben, in denen ähnlich gelagerte Verhältnisse vorliegen, jedoch bis zu zehn weitere Überstunden wöchentlich zugelassen werden. Dabei kann das Ausmaß der wöchentlichen Überstunden abweichend von Abs. 1 zweiter Satz festgelegt werden.

(3) Wenn in den Fällen des § 5 von der dort vorgesehenen Möglichkeit einer kollektivvertraglichen Verlängerung der Wochenarbeitszeit nicht oder nur zum Teil Gebrauch gemacht wurde, kann durch Kollektivvertrag ein höheres als das nach Abs. 1 zulässige Ausmaß an Überstunden zugelassen werden. Die Tagesarbeitszeit darf in diesen Fällen jedoch dreizehn, für Arbeitnehme-

rinnen zehn Stunden, und die Wochenarbeitszeit sechzig Stunden nicht überschreiten.

(4) Wurde die Wochenarbeitszeit auf Grund einer Bewilligung des Arbeitsinspektorates gemäß § 5 Abs. 2 verlängert, so sind die nach Abs. 1 in Betracht kommenden Überstunden nur insoweit zulässig, als die Tagesarbeitszeit dreizehn, für Arbeitnehmerinnen zehn Stunden, und die Wochenarbeitszeit sechzig Stunden nicht überschreitet.

(5) Das Arbeitsinspektorat kann bei Nachweis eines dringenden Bedürfnisses auf Antrag des Arbeitgebers nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine über das Ausmaß der Abs. 1 bis 3 hinausgehende Arbeitszeitverlängerung bewilligen. Eine Tagesarbeitszeit über zehn Stunden kann das Arbeitsinspektorat jedoch nur zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Verlängerung der Arbeitszeit zur Vornahme von Vor- und Abschlußarbeiten

§ 8. (1) Die für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung zulässige Dauer der Arbeitszeit darf um eine halbe Stunde täglich, jedoch höchstens bis zu zehn Stunden täglich in folgenden Fällen ausgedehnt werden:

- a) bei Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, soweit sich diese Arbeiten während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen lassen,
- b) bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt,
- c) bei Arbeiten zur abschließenden Kundenbedienung einschließlich der damit zusammenhängenden notwendigen Aufräumungsarbeiten.

(2) Die Arbeitszeit darf in den Fällen des Abs. 1 für männliche Arbeitnehmer über zehn Stunden täglich verlängert werden, wenn eine Vertretung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer nicht möglich ist und dem Arbeitgeber die Heranziehung betriebsfremder Personen nicht zugemutet werden kann.

(3) Durch Kollektivvertrag kann näher bestimmt werden, welche Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten gelten.

(4) Das Arbeitsinspektorat kann feststellen, ob bestimmte Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten gelten.

Höchstgrenze für Arbeitszeitverlängerungen

§ 9. Abgesehen von den Bestimmungen des § 4 Abs. 10 zweiter Satz, § 5, § 7 Abs. 2 bis 4

und Abs. 5 zweiter Satz, § 8 Abs. 2 sowie der §§ 16, 18 bis 20 und 23 darf die Arbeitszeit auch beim Zusammentreffen mehrerer Arbeitszeitverlängerungen zehn Stunden täglich nicht überschreiten und die sich aus § 3 ergebende Wochenarbeitszeit um nicht mehr als zehn Stunden wöchentlich überschreiten.

Überstundenvergütung

§ 10. (1) Sofern durch Kollektivvertrag nicht anderes bestimmt wird, gebührt für die ersten vier Überstunden, ab 6. Jänner 1975 für die ersten fünf Überstunden in einer Arbeitswoche ein Zuschlag von 25 v. H., für weitere Überstunden ein Zuschlag von 50 v. H.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 5, 7 und 9 gebührt der Zuschlag von 25 v. H. für das dem Durchrechnungszeitraum entsprechende Vielfache von vier bzw. fünf Überstunden.

(3) Der Berechnung des Zuschlages nach Abs. 1 und 2 ist der auf die einzelne Arbeitsstunde entfallende Normallohn zugrunde zu legen. Bei Akkord-, Stück- und Gedinglöhnen ist dieser nach dem Durchschnitt der letzten dreizehn Wochen zu bemessen. Durch Kollektivvertrag kann auch eine andere Berechnungsart vereinbart werden.

ABSCHNITT 3

Ruhepausen und Ruhezeiten

Ruhepausen

§ 11. (1) Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als sechs Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen. Wenn es im Interesse der Arbeitnehmer des Betriebes gelegen oder aus betrieblichen Gründen notwendig ist, können an Stelle einer halbstündigen Ruhepause zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je zehn Minuten gewährt werden.

(2) Eine Pausenregelung gemäß Abs. 1 zweiter Satz kann, sofern eine gesetzliche Betriebsvertretung besteht, nur mit deren Zustimmung getroffen werden.

(3) Bei Arbeiten, die werktags und sonntags einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, sind den in Wechselschichten beschäftigten Arbeitnehmern an Stelle der Pausen im Sinne des Abs. 1 Kurzpausen von angemessener Dauer zu gewähren. Eine derartige Pausenregelung kann auch bei sonstiger durchlaufender mehrschichtiger Arbeitsweise getroffen werden.

(4) Das Arbeitsinspektorat kann, wenn es im Interesse der Arbeitnehmer des Betriebes gelegen oder aus betrieblichen Gründen notwendig ist, eine von Abs. 1 abweichende Pausenregelung zulassen.

(5) Das Arbeitsinspektorat kann ferner für Betriebe, Betriebsabteilungen oder für bestimmte Arbeiten (zum Beispiel Fließbandarbeiten) über die Bestimmungen des Abs. 1 hinausgehende Ruhepausen anordnen, wenn die Schwere der Arbeit oder der sonstige Einfluß der Arbeit auf die Gesundheit der Arbeitnehmer dies erfordert.

(6) Kurzpausen im Sinne des Abs. 3 und Ruhepausen im Sinne des Abs. 5 gelten, soweit sie das Ausmaß nach Abs. 1 überschreiten, als Arbeitszeit.

Ruhezeiten

§ 12. (1) Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist den Arbeitnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren. Durch Kollektivvertrag kann zugelassen werden, daß die ununterbrochene Ruhezeit für männliche Arbeitnehmer nur zehn Stunden beträgt.

(2) Das Arbeitsinspektorat kann beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses Ausnahmen zulassen, wenn die Erholung des Arbeitnehmers durch andere Maßnahmen gesichert ist.

(3) Den Arbeitnehmern gebürt wöchentlich eine ununterbrochene Wochenruhe von mindestens sechsunddreißig Stunden. Hierzu kann in den Fällen der Schichtarbeit gemäß § 11 Abs. 3 nur insoweit abgewichen werden, als dies zur Ermöglichung des Schichtwechsels erforderlich ist.

(4) Wenn es aus betrieblichen Gründen notwendig ist, können durch Verordnung für bestimmte Arten oder Gruppen von Betrieben oder im Einzelfall durch Bewilligung des Arbeitsinspektorates Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 3 zugelassen werden.

ABSCHNITT 4

Sonderbestimmungen für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen

§ 13. Für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen gelten die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 mit den in den §§ 14 und 16 enthaltenen Abänderungen.

Arbeitszeit und Lenkzeit

§ 14. (1) Die Arbeitszeit für Lenker und Beifahrer von Kraftfahrzeugen umfaßt unbeschadet des § 2 die Lenkzeiten, die Zeiten für sonstige Arbeitsleistungen und Zeiten der Arbeitsbereitschaft.

(2) Innerhalb der nach Abschnitt 2 zulässigen Arbeitszeit darf die gesamte Lenkzeit zwischen zwei Ruhezeiten acht Stunden und innerhalb einer Woche achtundvierzig Stunden nicht überschreiten. Durch Kollektivvertrag oder in Einzelfällen durch das Arbeitsinspektorat kann zugelassen werden, daß die Lenkzeit höchstens zweimal in der Woche auf neun Stunden erhöht werden kann, wenn

a) ein der Personenbeförderung dienendes Kraftfahrzeug ohne Anhänger oder mit einem Anhänger gelenkt wird, dessen Gesamtgewicht fünf Tonnen nicht überschreitet, oder

b) ein der Güterbeförderung dienendes Kraftfahrzeug ohne Anhänger oder mit einem Anhänger oder Sattelanhänger gelenkt wird, sofern das höchste zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeuges (Sattelkraftfahrzeuges) zwanzig Tonnen nicht überschreitet.

(3) Das Arbeitsinspektorat kann in Einzelfällen über Abs. 2 hinaus nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Ausnahmen zulassen, wobei auf die Bestimmungen des § 16 Bedacht zu nehmen ist.

Lenkpausen

§ 15. (1) Nach einer ununterbrochenen Lenkzeit von höchstens vier Stunden ist eine Lenkpause einzulegen. Die Lenkzeit gilt auch dann als ununterbrochen, wenn sie durch kürzere Zeiträume unterbrochen wird, als sie nach den Abs. 2 und 3 für Lenkpausen vorgesehen sind.

(2) Beim Lenken der in § 14 Abs. 2 lit. a und b genannten Kraftfahrzeuge hat die Lenkpause mindestens eine halbe Stunde zu betragen.

(3) Beim Lenken von anderen als den in § 14 Abs. 2 lit. a und b genannten Kraftfahrzeugen hat die Lenkpause mindestens eine Stunde zu betragen. Durch Kollektivvertrag kann zugelassen werden, daß diese Lenkpause durch zwei Lenkpausen von mindestens je einer halben Stunde ersetzt wird, von denen die erste innerhalb der ersten vier Stunden der Lenkzeit, die zweite innerhalb der restlichen Lenkzeit einzuhalten ist.

(4) Für den Kraftfahrlinienverkehr können, soweit es für die Erstellung der Fahrpläne erforderlich ist, durch Verordnung oder im Einzelfall durch Bewilligung des zuständigen Bundesministeriums von Abs. 1 bis 3 abweichende Pausenregelungen zugelassen werden.

Einsatzzeit

§ 16. (1) Die Einsatzzeit von Lenkern und Beifahrern umfaßt die zwischen zwei Ruhezeiten anfallende Arbeitszeit, die Ruhepausen und Lenkpausen.

(2) Die Einsatzzeit darf, soweit in den Abs. 3 und 4 nicht anderes bestimmt wird, zwölf Stunden nicht überschreiten.

(3) Durch Kollektivvertrag kann in den Fällen der Arbeitsbereitschaft (§ 5) abweichend von

§ 7 Abs. 3 zugelassen werden, daß die Einsatzzeit bis zu vierzehn Stunden betragen darf.

(4) Befinden sich zwei Lenker im Fahrzeug, so kann durch Kollektivvertrag in den Fällen der Arbeitsbereitschaft (§ 5) abweichend von § 7 Abs. 3 zugelassen werden, daß die Einsatzzeit bis zu siebzehn Stunden betragen darf.

(5) Das Arbeitsinspektorat kann nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in Einzelfällen Ausnahmen im Sinne der Abs. 3 und 4 zulassen.

Die Tagesarbeitszeit von Arbeitnehmerinnen darf auch in den Fällen der Abs. 2 bis 5 zehn Stunden nicht überschreiten.

(7) Für den Kraftfahrliniienverkehr können, soweit es für die Erstellung der Fahrpläne erforderlich ist, durch Verordnung oder im Einzelfall durch Bewilligung des zuständigen Bundesministeriums von § 12 Abs. 1 abweichende Ruhezeitenregelungen zugelassen werden.

Fahrtenbuch

§ 17. (1) Lenker und Beifahrer, die nicht im Kraftfahrliniienverkehr eingesetzt sind, haben während der Fahrt ein persönliches Fahrtenbuch mit sich zu führen, in welches laufend die Angaben über die Dauer der Lenkzeit, sonstiger Arbeitsleistungen, der Arbeitsbereitschaft, der Ruhepausen und der Ruhezeiten, nach Arbeitstagen getrennt, einzutragen sind. Das Fahrtenbuch ist den zur Kontrolle Berechtigten über deren Verlangen vorzuweisen.

(2) Dem Arbeitgeber obliegt die Ausgabe der persönlichen Fahrtenbücher. Nach deren Abschluß sind diese vom Arbeitgeber mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

(3) Nähere Bestimmungen über Form und Inhalt des Fahrtenbuches sind durch Verordnung zu treffen. Ferner können durch Verordnung Ausnahmen und Erleichterungen in der Führung der Fahrtenbücher gestattet werden, wenn die Überwachung der Einhaltung der Arbeitszeitregelungen auf andere Weise hinlänglich sichergestellt ist.

ABSCHNITT 5

Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer in Betrieben des öffentlichen Verkehrs

§ 18. (1) Für Arbeitnehmer, die in den dem öffentlichen Verkehr dienenden Haupt- oder Nebenbahnbetrieben, in Straßenbahn- oder Oberleitungssomnibusbetrieben, im Schiffsverkehr von Schiffahrtsunternehmungen und von Hafenbetrieben sowie in Betrieben der Luftfahrt tätig sind, gelten, soweit § 1 Abs. 2 nicht anderes bestimmt, die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Durch Kollektivvertrag kann zugelassen werden, daß die nach den §§ 3 oder 5 zulässige Wochenarbeitszeit abweichend von § 4 und abweichend von der nach § 3 Abs. 1 zulässigen Tagesarbeitszeit innerhalb eines mehrwöchigen Durchrechnungszeitraumes so verteilt wird, daß im wöchentlichen Durchschnitt die nach den §§ 3 oder 5 zulässige Wochenarbeitszeit nicht überschritten wird. Dabei, sowie in den Fällen der Überstundenarbeit abweichend von § 7 Abs. 1 und 2, darf die Tagesarbeitszeit zehn Stunden, in den Fällen des § 5 jedoch zwölf Stunden, insoweit überschreiten, als dies die Aufrechterhaltung des Verkehrs erfordert.

(3) Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsleistung Warte- und Bereitschaftszeiten einschließt, können durch Kollektivvertrag abweichend von den §§ 2 und 3 besondere Regelungen über das Ausmaß der Wochenarbeitsleistung, über die Bewertung der Warte- und Bereitschaftszeiten als Arbeitszeit sowie über die Art und Höhe der Abgeltung dieser Zeiten getroffen werden.

(4) Durch Kollektivvertrag kann eine von den §§ 11 und 12 abweichende Regelung zugelassen werden, wenn es im Interesse der Arbeitnehmer des Betriebes gelegen oder aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

ABSCHNITT 6

Sonderbestimmungen für bestimmte Arbeitnehmer in Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) und Kuranstalten

§ 19. (1) Für Arbeitnehmer, die in Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) sowie Kuranstalten als Angehörige von Gesundheitsberufen tätig sind oder die sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes in solchen Anstalten unumgänglich notwendig sind, gelten, soweit § 1 Abs. 2 nicht anderes bestimmt, die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Unbeschadet der nach § 7 Abs. 1 erster Satz zulässigen Überstunden können durch Kollektivvertrag abweichend von § 7 Abs. 2 bis zu fünfzehn weitere Überstunden wöchentlich zugelassen werden. Die Tagesarbeitszeit darf in diesen Fällen jedoch dreizehn und die Wochenarbeitszeit sechzig Stunden nicht überschreiten.

(3) Das Arbeitsinspektorat kann für Betriebe, Betriebsabteilungen oder für bestimmte Arbeiten, sofern hierfür kein Branchenkollektivvertrag wirksam ist, eine Verlängerung der Arbeitszeit nach Maßgabe des Abs. 2 zulassen.

(4) Für Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 1 darf bis zum Inkrafttreten der Bestimmung des § 3 die wöchentliche Normalarbeitszeit fünfundvierzig Stunden nicht überschreiten.

ABSCHNITT 7**Ausnahmen****Außergewöhnliche Fälle**

§ 20. (1) In außergewöhnlichen Fällen finden die Bestimmungen der §§ 3 bis 5, 7, 8, 9, 11, 12, 14 bis 16, 18 und 19 keine Anwendung auf vorübergehende und unaufschiebbare Arbeiten, die

- a) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder für die Gesundheit von Menschen oder bei Notstand sofort vorgenommen werden müssen, oder
- b) zur Behebung einer Betriebsstörung oder zur Verhütung des Verderbens von Gütern oder eines sonstigen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Sachschadens erforderlich sind, wenn unvorhergesehene und nicht zu verhindernde Gründe vorliegen und andere zumutbare Maßnahmen zur Erreichung dieses Zweckes nicht getroffen werden können.

(2) Der Arbeitgeber hat die Vornahme von Arbeiten auf Grund des Abs. 1 ehestens, längstens jedoch binnen vier Tagen nach Beginn der Arbeiten dem Arbeitsinspektorat schriftlich anzulegen. Die Anzeige hat die Gründe der Arbeitszeitverlängerung sowie die Anzahl der zur Mehrarbeit herangezogenen Arbeitnehmer zu enthalten. Die Aufgabe der Mitteilung bei der Post gilt als Erstattung der Anzeige.

Verkürzung der Arbeitszeit und Verlängerung der Ruhezeit bei gefährlichen Arbeiten

§ 21. Für Arbeitnehmer, die bei Arbeiten beschäftigt werden, die mit einer besonderen Gefährdung der Gesundheit verbunden sind, kann durch Verordnung eine kürzere als die nach § 3 zulässige Dauer der Arbeitszeit oder die Einhaltung längerer Ruhepausen oder Ruhezeiten als in den §§ 11 und 12 vorgesehen, angeordnet werden. Insoweit Ruhepausen über das im § 11 Abs. 1 vorgesehene Ausmaß hinausgehen, gelten sie als Arbeitszeit.

Arbeitszeit bei Reparaturarbeiten in heißen Öfen von Eisen- oder Stahlhüttenbetrieben oder Kokereien

§ 22. (1) Bei Reparaturarbeiten (Zustellungen), die in Eisen- oder Stahlhüttenbetrieben in heißen Siemens-Martin-Öfen, heißen Schmelz-, Glüh-, Aufheiz- oder Brennöfen sowie in heißen Konvertern oder in Kokereien in heißen Kokereiöfen vorgenommen werden, darf die Wochenarbeitszeit vierzig Stunden nicht überschreiten. Wird die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen

regelmäßig verkürzt, so darf sie an den übrigen Tagen der Woche acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Nimmt die Beschäftigung mit den im Abs. 1 genannten Arbeiten nicht eine volle Woche in Anspruch, so sind Arbeitszeiten in den im Abs. 1 angeführten heißen Öfen oder heißen Konvertern mit einem Zuschlag von 7½ v. H. zu bewerten. Eine Arbeitsstunde ist daher mit 64½ Minuten in Anschlag zu bringen, jedoch darf die nach § 3 zulässige Dauer der Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden.

(3) Als heiße Öfen oder heiße Konverter im Sinne der Abs. 1 und 2 gelten solche, bei denen die Innentemperatur mehr als 30° C beträgt.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für Reparaturarbeiten (Zustellungen) in Hochöfen, soweit mit Kohlenstoffsteinen gearbeitet wird.

(5) Bei Einführung einer Wochenarbeitszeit von zweiundvierzig Stunden tritt an Stelle des im Abs. 2 genannten Zuschlages von 7½ v. H. ein solcher von 5 v. H. Eine Arbeitsstunde ist daher dann mit 63 Minuten in Anschlag zu bringen.

Ausnahmen im öffentlichen Interesse

§ 23. Wenn es das öffentliche Interesse infolge besonders schwerwiegender Umstände erfordert, können durch Verordnung für einzelne Arten oder Gruppen von Betrieben Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4, 9, 11, 12, 14 bis 16, 18 und 19 zugelassen oder abweichende Regelungen hinsichtlich der Dauer der Ruhepausen getroffen werden.

ABSCHNITT 8**Gemeinsame Vorschriften****Auflegen des Gesetzes**

§ 24. Jeder Arbeitgeber hat einen Abdruck dieses Bundesgesetzes im Betrieb an geeigneter, für die Arbeitnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Aushang der betrieblichen Arbeitszeit- und Ruhezeitenregelung

§ 25. In Betrieben, in denen keine Arbeitsordnung gemäß § 21 des Kollektivvertragsgesetzes, BGBl. Nr. 76/1947, oder Dienstordnung gemäß § 200 des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854, erlassen wurde oder zu erlassen ist, muß vom Arbeitgeber an einer für die Arbeitnehmer des Betriebes leicht zugänglichen Stelle ein Aushang über den Beginn und das Ende der Normalarbeitszeit und der Ruhe-

pausen sowie über die Dauer der Wochenruhe gut sichtbar angebracht werden.

Auskunfts pflicht

§ 26. (1) Die Arbeitgeber haben zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung zu führen.

(2) Die Arbeitgeber haben der Arbeitsinspektion und deren Organen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung zu geben.

Behörden zuständigkeit und Verfahrensvorschriften

§ 27. (1) Die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes den Arbeitsinspektoren zustehenden Aufgaben und Befugnisse sind in den vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommenen Betrieben von den zur Wahrung des Arbeitnehmerschutzes sonst berufenen Behörden wahrzunehmen.

(2) Bescheide gemäß § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 11 Abs. 4, § 12 Abs. 2 und 4, § 14 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 5 und 7 und § 19 Abs. 3 sind zu befristen, wobei die Bewilligung über das Kalenderjahr nicht hinausgehen darf.

(3) Berufungen gegen Bescheide gemäß § 8 Abs. 4 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(4) Über Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung, soweit es sich jedoch um Bescheide einer Berghauptmannschaft handelt, das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.

(5) Die den Arbeitsinspektoren nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zustehenden Befugnisse sind für Fälle, die sich über den Wirkungsbereich eines Arbeitsinspektors hinaus erstrecken, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, für Fälle, die sich über den Wirkungsbereich einer Berghauptmannschaft hinaus erstrecken, vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wahrzunehmen.

(6) Anzeigen gemäß § 20 Abs. 2 sind von Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit.

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungs-

behörde, im Bergbau von der Berghauptmannschaft, mit einer Geldstrafe von 300 S bis 6000 S oder mit Arrest von drei Tagen bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Zuwiderhandlung von Organen einer Gebietskörperschaft begangen wurde. Besteht bei einer Bezirksverwaltungsbehörde der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein solches Organ, so hat sie, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtige Organ untersteht (Art. 20 Abs. 1 erster Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), in allen anderen Fällen aber eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

Weitergelten von Regelungen

§ 29. (1) Soweit Kollektivverträge, Arbeitsordnungen oder Betriebsvereinbarungen für die Arbeitnehmer günstigere Bestimmungen vorsehen oder in Betrieben günstigere Regelungen bestehen, als sich nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergibt, werden diese durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht beeinträchtigt.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende kollektivvertragliche Vereinbarungen in Angelegenheiten, in denen nach den Bestimmungen der §§ 3 Abs. 3 und 4, § 4 Abs. 7 und 9, § 5 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 1 und 3, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 3 und 4, § 18 Abs. 2 bis 4 und § 19 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes abweichende Regelungen durch Kollektivvertrag zugelassen sind, gelten als solche Regelungen, insoweit sie den vorgenannten Bestimmungen entsprechen.

ABSCHNITT 9

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 30. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten für dessen Geltungsbereich alle mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch stehenden Vorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen und soweit § 32 nicht anderes bestimmt, außer Kraft. Insbesondere verlieren ihre Wirksamkeit:

1. Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938, Deutsches RGBI. I S. 447 (GBI. f. d. L. Ö. Nr. 231/1939), mit Ausnahme des § 16,
2. Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938, Deutsches RGBI. I S. 1799 (GBI. f. d. L. Ö. Nr. 667/1939), mit Ausnahme der Nr. 20,

3. Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken vom 20. Jänner 1925, Deutsches RGBl. I S. 5 (GBl. f. d. L. O. Nr. 231/1939), längерungen beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses.
- (2) Weiters treten außer Kraft:
1. Erste Anordnung über die Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsabrechnung vom 12. Juli 1944, Deutsches RGBl. I S. 166,
 2. Zweite Anordnung über die Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsabrechnung vom 2. September 1944, Deutsches RGBl. I S. 196,
 3. Anordnung gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung sowie das Fordern unverhältnismäßig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft vom 20. Juli 1942, RABl. I S. 341,
 4. Anordnung über die Mehrarbeitsvergütung von Angestellten in der privaten Wirtschaft während der Kriegszeit vom 15. Oktober 1942, RABl. I S. 477,
 5. Anordnung zur Regelung der Vergütung von zusätzlicher Sonn- und Feiertagsarbeit der kaufmännischen und technischen Angestellten der Industrie, des Handwerks und des Handels vom 14. März 1942, RABl. I S. 168,
 6. Anordnung des Reichstreuhanders der Arbeit Wien vom 24. November 1944 über die Entlohnung der aus Anlaß einer Lastenminde rung der Gas- und Elektrizitätswerke geleisteten Nachtarbeitsstunden sowie der Arbeitsleistungen an Samstagnachmittagen und Sonntagen, Amtliche Mitteilungen des Präsidenten der Gauarbeitsämter und der Reichstreuhänder der Arbeit in den Donau- und Alpengauen, S. 284/1944,
 7. Anordnung über die Aufhebung arbeitsfreier Tage außerhalb der gesetzlichen Sonn- und Feiertage vom 3. Mai 1944, RABl. I S. 184,
 8. Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 1. November 1943, RABl. I S. 543,
 9. Zweite Anordnung zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 23. September 1944, RABl. I S. 359,
 10. Anordnung zur Änderung der Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 1. November 1943, RABl. I S. 415/1944.
- Außenkrafttreten von Ausnahmegenehmigungen**
- § 31. Bescheide, die auf Grund von durch dieses Bundesgesetz außer Kraft gesetzten Arbeitszeitvorschriften erlassen wurden, verlieren spätestens mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Wirksamkeit.

Weitergelten von Arbeitnehmerschutzzvorschriften

§ 32. (1) Soweit § 33 Abs. 2 Z. 4 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, nicht anderes bestimmt, bleiben die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden Bestimmungen der

- a) Glashüttenverordnung vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1961 (GBl. f. d. L. O. Nr. 1003/1939), in der Fassung der Verordnung vom 13. September 1940, Deutsches RGBl. I S. 1246,
 - b) Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl vom 30. Jänner 1931, Deutsches RGBl. I S. 17, in der Fassung der Verordnung vom 30. September 1931, Deutsches RGBl. I S. 525 (GBl. f. d. L. O. Nr. 1436/1939),

als Bundesgesetze vorläufig in Geltung. Die unter lit. a und lit. b genannten Vorschriften treten je mit dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem die darin geregelten Angelegenheiten auf Grund bestehender bundesgesetzlicher Vorschriften durch Verordnung geregelt werden. Die betreffenden Verordnungen haben das Außerkrafttreten der unter lit. a und lit. b bezeichneten Vorschriften festzustellen.

(2) Die Bestimmungen der Nr. 54 erster bis dritter Satz der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938, Deutsches RöBli. I S. 1799 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 667/1939), bleiben als Bundesgesetz bis zu dem Zeitpunkt vorläufig in Geltung, in dem die betreffende Angelegenheit durch Verordnung gemäß § 17 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes geregelt worden ist. Diese Verordnung hat das Außerkrafttreten der angeführten Bestimmungen der Nr. 54 der Ausführungsverordnung festzustellen.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 33. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen, am 5. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 betreffend die ununterbrochene Wochenruhe und des § 17 betreffend das Fahrtenbuch treten jeweils mit den gemäß § 12 Abs. 4 bzw. den gemäß § 17 Abs. 3 zu erlassenden Verordnungen in Kraft. Weiters werden für die im Kraftfahrlinienverkehr tätigen Arbeitnehmer die Bestimmungen der §§ 15 und 16 jeweils mit den gemäß § 15 Abs. 4 bzw. gemäß § 16 Abs. 7 zu erlassenden Verordnungen wirksam.

(3) Die Bestimmungen des § 3 werden für Arbeitnehmer, auf die die Sonderbestimmungen des Abschnittes 6 Anwendung finden, wirksam,

wenn eine Arbeitszeitverkürzung für den überwiegenden Teil der Arbeitnehmer in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) der Gebietskörperschaften erfolgt ist. Dieser Zeitpunkt ist durch Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung festzustellen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
 - b) hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegen, der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
 - c) hinsichtlich aller anderen Arbeitnehmer der Bundesminister für soziale Verwaltung;
 - d) hinsichtlich des § 27 Abs. 6 der Bundesminister für Finanzen.

Klaus Jonas Rehor
Koren Mitterer Weiß

**462. Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969,
mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert
und ergänzt werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Abänderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kin- dern und Jugendlichen

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 45/1952, 70/1955, 113/1962 und 103/1969, wird abgeändert wie folgt:

1. a) § 11 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 11. (1) Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf acht Stunden, ihre Wochenarbeitszeit dreißig Stunden nicht überschreiten, so weit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.“

(2) An Stelle der in Abs. 1 festgelegten Wochenarbeitszeit von dreieundvierzig Stunden tritt ab 3. Jänner 1972 eine solche von zweiundvierzig Stunden und ab 6. Jänner 1975 eine solche von vierzig Stunden.“

b) Nach Abs. 2 sind folgende Abs. 3 und 4 einzufügen:

„(3) Eine von Abs. 1 und 2 abweichende Wochenarbeitszeit kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, sofern dieser eine vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zulässige Wochenarbeitszeit auf Grund eines Arbeitszeitverkürzungsplanes so verkürzt, daß die Wochenarbeitszeit spätestens ab 6. Jänner 1975 vierzig Stunden nicht überschreitet. Die nach einem solchen Arbeitszeitverkürzungsplan festgelegte Wochenarbeitszeit gilt als Wochenarbeitszeit im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(4) Aus Anlaß der mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sowie der gemäß Abs. 2 oder 3 eintretenden Arbeitszeitverkürzung darf das Entgelt der betroffenen Arbeitnehmer nicht verkürzt werden (Lohnausgleich). Ein nach Stunden bemessenes Entgelt ist dabei in dem gleichen Verhältnis zu erhöhen, in dem die Arbeitszeit verkürzt wird. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne sowie auf Grund anderer Leistungslohnarten festgelegte Löhne sind entsprechend zu berichtigen. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung des Lohnausgleiches vereinbart werden.“

c) Die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 erhalten die Bezeichnung 5, 6 und 7.

d) Der nunmehrige Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Durch Kollektivvertrag kann zugelassen werden, daß die Wochenarbeitszeit auf die Werkstage abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1, 2 oder 3 über die tägliche Arbeitszeit aufgeteilt wird. Durch Kollektivvertrag kann ferner zugelassen werden, daß die Wochenarbeitszeit innerhalb eines mehrwöchigen Zeitraumes so verteilt wird, daß sie im wöchentlichen Durchschnitt die nach Abs. 1, 2 oder 3 zulässige Dauer nicht übersteigt. Die tägliche Arbeitszeit darf jedoch keinesfalls zehn Stunden überschreiten.“

2. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Dauer der Mehrarbeitsleistungen nach Abs. 2 darf insgesamt drei Stunden in der Woche nicht überschreiten.“

3. § 13 hat zu entfallen.

4. § 14 Abs. 1 hat zu laufen:

„§ 14. (1) Als Mehrarbeit gilt jede Arbeitsleistung, die über die nach § 11 Abs. 1, 2 oder 3 festgelegte Wochenarbeitszeit hinausgeht.“

Artikel II

A b ä n d e r u n g d e s H a u s g e h i l f e n - u n d H a u s a n g e s t e l l t e n g e s e t z e s

Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, in der Fassung der Bundes-

gesetze BGBl. Nr. 104/1965 und 94/1969, wird abgeändert wie folgt:

§ 5 Abs. 1 hat zu laufen:

„§ 5. (1) Die Arbeitszeit einschließlich der Zeit, während der sich der Dienstnehmer zur Erfüllung seiner Dienstleistung bereithalten muß, darf in zwei Kalenderwochen folgendes Ausmaß nicht überschreiten:

1. Für die in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommenen Dienstnehmer

- a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

ab 5. 1. 1970	106 Stunden,
ab 3. 1. 1972	104 Stunden,
ab 6. 1. 1975	100 Stunden;
- b) die das 18. Lebensjahr vollendet haben

ab 5. 1. 1970	116 Stunden,
ab 3. 1. 1972	114 Stunden,
ab 6. 1. 1975	110 Stunden.

2. Für die nicht in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommenen Dienstnehmer

- a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

ab 5. 1. 1970	84 Stunden,
ab 3. 1. 1972	82 Stunden,
ab 6. 1. 1975	80 Stunden;
- b) die das 18. Lebensjahr vollendet haben

ab 5. 1. 1970	92 Stunden,
ab 3. 1. 1972	90 Stunden,
ab 6. 1. 1975	86 Stunden.

Das Entgelt der Dienstnehmer darf aus Anlaß der gemäß den vorstehenden Z. 1 oder 2 eintretenden Arbeitszeitverkürzung nicht verkürzt werden (Lohnausgleich).“

Artikel III

A b ä n d e r u n g d e s M u t t e r s c h u t z g e s e t z e s

Das Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 240/1960, 68/1961, 9/1962, 199/1963 und 281/1968, wird abgeändert wie folgt:

§ 8 hat zu laufen:

„§ 8. (1) Werdende und stillende Mütter dürfen über die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder kollektivvertraglicher Regelungen festgesetzte tägliche Arbeitszeit hinaus nicht beschäftigt werden; keinesfalls darf die wöchentliche Arbeitszeit dreißig Stunden übersteigen.

(2) An Stelle der in Abs. 1 festgelegten Wochenarbeitszeit von dreißig Stunden tritt ab 3. Jänner 1972 eine solche von vierundzwanzig Stunden und ab 6. Jänner 1975 eine solche von vierzig Stunden.

(3) Eine von Abs. 1 und 2 abweichende Wochenarbeitszeit kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, sofern dieser eine vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zulässige Wochenarbeitszeit auf Grund eines Arbeitszeitverkürzungsplanes so verkürzt, daß die Wochenarbeitszeit spätestens ab 6. Jänner 1975 vierzig Stunden nicht überschreitet. Die nach einem solchen Arbeitszeitverkürzungsplan festgelegte Wochenarbeitszeit gilt als Wochenarbeitszeit im Sinne dieses Bundesgesetzes.“

Artikel IV

A b ä n d e r u n g d e s S c h a u s p i e l e r - g e s e t z e s

Das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 108/1958, wird abgeändert wie folgt:

§ 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) In der Zeit vom Beginne der Abendvorstellung bis zum Beginne der Abendvorstellung am nächsten Tage (Arbeitstag) darf das Mitglied nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969.“

Artikel V.

I n k r a f t t r e t e n u n d V o l l z i c h u n g

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 5. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Dienstnehmer, auf deren Dienstverhältnis das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen oder das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz oder das Schauspielergesetz Anwendung finden, die Bundesminister für soziale Verwaltung, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Justiz nach Maßgabe des § 34 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, des § 27 Abs. 2 des Hausgehilfen- und Hausangestellten gesetzes und des § 53 Abs. 3 des Schauspielergesetzes;
- b) hinsichtlich der Dienstnehmerinnen und Heimarbeiterinnen, auf deren Beschäftigung das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Klaus	Rehor	Jonas	Klecatsky	Mitterer
-------	-------	-------	-----------	----------

463. Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, mit dem das Landarbeitsgesetz neuerlich abgeändert wird (Landarbeitsgesetz-Novelle 1969)

Der Nationalrat hat beschlossen:

A rt i k e l I

Die im Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, 241/1960, 97/1961, 10/1962, 194/1964, 238/1965, 265/1967 und 283/1968, für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgestellten Grundsätze werden wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:

„e) Vorladung vor Gerichte, sonstige Behörden und öffentliche Ämter, sofern der Dienstnehmer keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstentgangs hat;“.

2. § 39 wird aufgehoben. Die Überschrift zu § 39 hat zu entfallen.

3. Die §§ 56 bis 59 haben zu lauten:

„§ 56. (1) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit darf, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird,

ab 5. 1. 1970	43 Stunden,
ab 3. 1. 1972	42 Stunden,
ab 6. 1. 1975	40 Stunden

nicht überschreiten.

(2) Für die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft lebenden Dienstnehmer mit freier Station darf die regelmäßige Wochenarbeitszeit ab 5. 1. 1970 47 Stunden,
ab 3. 1. 1972 45 Stunden,
ab 6. 1. 1975 44 Stunden,
ab 5. 1. 1976 43 Stunden
nicht überschreiten.

(3) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, kann die regelmäßige Wochenarbeitszeit durch Kollektivvertrag auf höchstens sechzig Stunden verlängert werden.

§ 57. (1) Während der Arbeitsspitzen darf die regelmäßige Wochenarbeitszeit in der Landwirtschaft um sechs Stunden verlängert werden; sie ist in der arbeitsschwachen Zeit so zu verkürzen, daß die im § 56 festgelegte regelmäßige Wochenarbeitszeit im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird.

(2) Die Verteilung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit auf die Zeiten der Arbeitsspitzen kann

durch Kollektivvertrag bestimmt werden. Die Ausführungsgesetze haben über diese Verteilung Bestimmungen vorzusehen für den Fall, daß eine kollektivvertragliche Regelung fehlt oder für bestimmte Dienstverhältnisse nicht Geltung hat.

§ 58. (1) Die Auf Grund ihres Dienstverhältnisses neben ihrer übrigen Tätigkeit auch mit Viehpflege, Melkung oder mit regelmäßigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigten Dienstnehmer haben diese Arbeiten auch über die Wochenarbeitszeit (§§ 56 und 57) hinaus bis zu einem Ausmaß von sechs Stunden wöchentlich zu verrichten. Hiefür gebührt ihnen ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1 : 1 innerhalb eines Monates. Über dieses Ausmaß hinaus geleistete Arbeiten unterliegen den Bestimmungen des § 59.

(2) Wenn ein Freizeitausgleich nicht gewährt wird, ist für die Mehrarbeiten im Sinne des Abs. 1 eine besondere Vergütung zu leisten, deren Ausmaß durch Kollektivvertrag bestimmt werden kann.

§ 59. (1) An einem Wochentag dürfen von einem Dienstnehmer höchstens zwei, an einem sonst arbeitsfreien Samstag höchstens acht, in einer Arbeitswoche jedoch nicht mehr als zwölf Überstunden verlangt werden.

(2) Die Leistung von Überstunden über die normale Arbeitszeit darf nicht verweigert werden, wenn außergewöhnliche Umstände wie drohende Wetterschläge und sonstige Elementareignisse, ferner Gefahren für das Vieh oder drohendes Verderben der Produkte sowie Gefährdung des Waldbestandes eine Verlängerung der Arbeitszeit dringend notwendig machen.

(3) Die üblichen Früh- und Abendarbeiten, die zu den vertragsmäßigen Verrichtungen eines Dienstnehmers gehören, gelten nicht als Überstunden.“

4. § 61 hat zu lauten:

„§ 61. Dem Dienstnehmer sind während der Arbeitszeit für die Einnahme der Mahlzeiten angemessene Arbeitspausen im Gesamtausmaß von mindestens einer Stunde täglich zu gewähren. Die Arbeitspausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.“

5. § 62 Abs. 3 hat zu laufen:

„§ 62. (3) Viehpflege, Melkung und unaufschiebbare Arbeiten im Haushalt sind von den hierzu bestimmten Dienstnehmern auch an Sonn- und Feiertagen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu leisten, wobei jedoch ein Sonn- oder gesetzlicher Feiertag im Monat arbeitsfrei zu sein hat:

- a) Den im § 58 Abs. 1 genannten Dienstnehmern gebührt für Arbeiten an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag bis zu zwei Stunden ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1 : 1 innerhalb eines Monates. Wenn dieser Freizeitausgleich nicht gewährt wird, ist für diese Mehrarbeiten eine besondere Vergütung zu leisten, deren Ausmaß durch Kollektivvertrag bestimmt werden kann.
- b) Den ausschließlich mit der Viehpflege, Melkung und regelmäßigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigten Dienstnehmern gebührt für jeden Sonn- und gesetzlichen Feiertag, an dem sie diese Arbeiten verrichtet haben, ein freier Werktag.“

6. § 65 Abs. 1 hat zu laufen:

„§ 65. (1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub von 18 Werktagen. Das Urlaubsausmaß erhöht sich auf 24 Werkstage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 15 Jahre, und auf 30 Werkstage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung 25 Jahre gedauert hat.“

7. § 68 Abs. 3 hat zu laufen:

„§ 68. (3) Die Abfindung der Anwartschaft auf Urlaub (Abs. 1) beträgt für jede Woche seit Beginn des Dienstverhältnisses $\frac{1}{52}$ des auf drei Wochen, für Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, $\frac{1}{52}$ des auf vier Wochen entfallenden Engeltes (§ 8 Abs. 2).“

8. § 74 hat zu laufen:

„§ 74. (1) Weibliche Dienstnehmer, die einen eigenen Haushalt führen, sind ohne Schmälerung des Entgeltes von der Pflicht zur Leistung von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an den Vortagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten befreit. Allein die bei der Viehpflege und Melkung notwendigen Arbeiten müssen von ihnen auch an diesen Tagen verrichtet werden.“

(2) Die im Abs. 1 genannten Dienstnehmer erhalten in jedem Monat, in dem sie voll beschäftigt sind

bis zum 31. 12. 1971 einen Tag,
bis zum 31. 12. 1974 einen halben Tag arbeitsfrei ohne Schmälerung des Entgeltes.

(3) Für die im Abs. 1 genannten Dienstnehmer wird die tägliche Arbeitspause

bis zum 31. 12. 1971 um 45 Minuten,
bis zum 31. 12. 1974 um 30 Minuten
ohne Schmälerung des Entgeltes verlängert.“

9. § 76 Abs. 3 hat zu laufen:

„§ 76. (3) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit der Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebens-

jahr darf die im § 56 Abs. 1 festgelegte Stundenzahl nicht überschreiten. § 57 gilt sinngemäß.“

Artikel II

Aus Anlaß der Arbeitszeitverkürzung (Art. I) darf das Entgelt der betroffenen Dienstnehmer nicht verkürzt werden (Entgeltausgleich). Ein nach Stunden bemessenes Entgelt ist in dem gleichen Verhältnis zu erhöhen, in dem die Arbeitszeit verkürzt wird. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne sowie auf Grund anderer Leistungsentgeltarten festgelegte Entgelte sind entsprechend zu berichtigten. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung des Entgeltausgleiches vereinbart werden.

Artikel III

Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den Grundsätzen der Art. I und II sind binnen drei Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

Artikel IV

Mit der Wahrnehmung der dem Bunde gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft beauftragt.

Klaus	Jonas	Schleinzer
-------	-------	------------

464. Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich abgeändert wird (16. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1959, 282/1960, 165/1961, 186/1962, 117/1963, 173/1963, 313/1963, 154/1964, 126/1965, 191/1965, 110/1966, 18/1967, 237/1967, 260/1968 und 199/1969, wird geändert wie folgt:

1. § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt der 186ste Teil des Monatsentgeltes.“

2. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II liegt eine 43stündige Wochendienstleistung zugrunde.“

3. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Über die tägliche Arbeitszeit hinaus auf Anordnung geleistete Überstunden sind, soweit dadurch eine 43stündige Wochendienstleistung überschritten wird, von der 44. Stunde an bei Wochentagsarbeit mit dem Eineinviertelfachen, bei Feiertagsarbeit von der neunten Stunde an mit dem Zweifachen und bei Sonntagsarbeit von der neunten Stunde an mit dem Dreifachen des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes zu entlohen; die Zeit des Arbeitsausfalles an gesetzlichen Feiertagen, Urlaubstagen oder sonstigen Tagen einer gerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst ist in die 43stündige Wochendienstleistung einzurechnen. Die Bundesregierung kann zur Anpassung an die außerhalb des öffentlichen Dienstes bestehenden Regelungen über die Entschädigung für Überstunden durch Verordnung bestimmen, daß die Entlohnung für Wochentagsüberstunden, durch die eine 47stündige Wochendienstleistung überschritten wird, auf das Eineinhalbfache, sowie für Überstunden, die in die Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) fallen, auf das Zweifache des auf eine Wochentagsarbeitsstunde entfallenden Teiles des Monatsentgeltes erhöht wird. Wochentagsüberstunden können innerhalb eines Monates durch Freizeit ausgeglichen werden.“

Artikel II

(1) Hat ein Vertragsbediensteter aus dem Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung dem Bunde eine Abfertigung erstattet, die er seinerzeit aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, so ist ihm der Erstattungsbetrag auf Antrag zurückzugeben.

(2) In den Fällen, in denen Zeiträume, die der seinerzeitigen Abfertigung zugrunde gelegt wurden, nach dem 27. April 1945 zur Berechnung einer nicht erstatteten Abfertigung herangezogen wurden, ist nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag zurückzugeben, den der Vertragsbedienstete auf Grund der Auflösung des seinerzeitigen Dienstverhältnisses als Abfertigung erhalten hat, und dem Betrag, den der Vertragsbedienstete aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten dem Bunde tatsächlich erstattet hat.

(3) Dem Vertragsbediensteten sind ferner auf Antrag jene Abfertigungsbeträge auszuzahlen, auf die er nach dem 27. April 1945 anlässlich der Beendigung eines Bundesdienstverhältnisses verzichtet hat, wenn er binnen drei Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses ein anderes Bundesdienstverhältnis eingegangen ist und die erstgenannte Bundesdienstzeit nicht der Bemessung einer später ausgezahlten Abfertigung zugrunde gelegt wurde.

Artikel III

(1) Die Bestimmungen des Art. I treten mit 5. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Klaus	Withalm	Soronicus	Klecatsky
Mock	Rehor	Koren	Schleinzer
Mitterer	Weiß	Prader	Waldheim
			Kotzina

**465. Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969,
mit dem das Dorotheums-Bedienstetengesetz
neuerlich abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Dorotheums-Bedienstetengesetz, BGBl. Nr. 194/1968, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 29/1969 und 228/1969, wird abgeändert wie folgt:

Im § 2 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:
„Für eine Wochentagsarbeitsstunde gebührt ab 5. Jänner 1970 der 186ste Teil des Monatsbezuges.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Klaus	Jonas	Soronicus
-------	-------	-----------

**466. Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969,
mit dem die Bundesforste-Dienstordnung ab-
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 2 erster Satz der Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, lautet:

„Soweit dies nicht der Fall ist, insbesondere für den ausschließlichen Bürodienst, sind die Dienststunden von der Generaldirektion unter Zu- grundelegung einer wöchentlich 43stündigen Arbeitszeit zu bestimmen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 5. Jänner 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Klaus	Jonas
Schleinzer	

467. Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 30. November 1969 über die Zuweisung der Dienstbeurteilung für bestimmte Beamte der Personalstände „Bibliotheksdienst“ und „Bibliotheken“ gemäß § 15 Abs. 5 der Dienstpragmatik

Auf Grund des § 15 Abs. 5 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1969, BGBl. Nr. 148, wird verordnet:

§ 1. Die Dienstbeurteilung der dem Personalstand des Bibliotheksdienstes angehörenden, außerhalb des Dienstbereiches der Österreichischen Nationalbibliothek verwendeten Beamten, ausgenommen die im § 2 genannten Beamten, wird der Dienstbeurteilungskommission bei der Österreichischen Nationalbibliothek zugewiesen, sofern nicht gemäß § 15 Abs. 7 und 8 der Dienstpragmatik die Zuständigkeit der Dienstbeurteilungskommission beim Bundesministerium für Unterricht gegeben ist.

§ 2. Die Dienstbeurteilung sämtlicher dem Personalstand des Bibliotheksdienstes angehörenden Beamten, die am Ende des Jahres, für das die Dienstbeurteilung gilt, den Zentralleitungen der Zentralstellen dienstzugeteilt waren, wird der Dienstbeurteilungskommission beim Bundesministerium für Unterricht zugewiesen.

§ 3. Die Dienstbeurteilung der dem Personalstand der Bibliotheken angehörenden Beamten der Universitätsbibliotheken in Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg, der Bundesstaatlichen Studienbibliotheken in Klagenfurt und Linz, der Bibliotheken der Technischen Hochschulen in Graz und Wien, der Bibliothek der Montanistischen Hochschule in Leoben, der Bibliothek der Hochschule für Bodenkultur in Wien, der Bibliothek der Tierärztlichen Hochschule in Wien, der Bibliothek der Hochschule für Welthandel in Wien, der Bibliothek der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz und der Österreichischen Phonotheke wird der Dienstbeurteilungskommission bei der Österreichischen Nationalbibliothek zugewiesen, sofern nicht gemäß § 15 Abs. 7 und 8 der Dienstpragmatik die Zuständigkeit der Dienstbeurteilungskommission beim Bundesministerium für Unterricht gegeben ist.

Modk

468. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 12. Dezember 1969 betreffend die Erhöhung der Wertgrenze für die Entrichtung von Hundertsatzgebühren in Stempelmarken

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, wird verordnet:

§ 1. Der im § 3 Abs. 3 des Gebührengesetzes 1957 festgelegte Höchstbetrag für die Entrichtung der Hundertsatzgebühren in Stempelmarken wird auf 300 S erhöht.

§ 2. Diese Verordnung ist auf alle Vorgänge anzuwenden, für welche die Gebührenschuld nach dem 31. Dezember 1969 entsteht.

Koren

469. Verordnung der Bundesregierung vom 16. Dezember 1969, mit der die Sprengel der Bezirksgerichte Stockerau und Hollabrunn geändert werden

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Niederösterreichischen Landesregierung verordnet:

§ 1. (1) Die Gemeinden Niederrußbach und Oberrußbach scheiden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Stockerau aus. Die Gemeinde Stranzendorf scheidet aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Hollabrunn aus.

(2) Die mit den übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüssen der im Absatz 1 genannten Gemeinden mit Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung und mit Zustimmung der Bundesregierung neu errichtete Gemeinde Rußbach im politischen Bezirk Korneuburg wird dem Sprengel des Bezirksgerichtes Stockerau zugewiesen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

Klaus	Withalm	Soronic	Klecatsky
Mock	Rehor	Koren	Schleinzer
Mitterer	Prader	Waldheim	Kotzina

470. Verordnung der Bundesregierung vom 16. Dezember 1969, mit der die Sprengel der Bezirksgerichte Mistelbach, Laa an der Thaya, Stockerau und Korneuburg geändert werden

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des

BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Niederösterreichischen Landesregierung verordnet:

§ 1. (1) Die Gemeinde Ernstbrunn scheidet aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mistelbach aus. Die Gemeinde Klement scheidet aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Laa an der Thaya aus. Die Gemeinde Merkersdorf scheidet aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Stockerau aus. Die Gemeinden Naglern, Simonsfeld und Lachsfeld scheiden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Korneuburg aus.

(2) Die mit den übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüssen der im Absatz 1 genannten Gemeinden mit Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung und mit Zustimmung der Bundesregierung neu errichtete Marktgemeinde Ernstbrunn im politischen Bezirk Korneuburg wird dem Sprengel des Bezirksgerichtes Korneuburg zugewiesen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

Klaus	Withalm	Soronic	Klecatsky
Mock	Rehor	Koren	Schleinzer
Mitterer	Prader	Waldheim	Kotzina

471. Verordnung der Bundesregierung vom 16. Dezember 1969, mit der die Sprengel der Bezirksgerichte Horn und Eggenburg geändert werden

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Niederösterreichischen Landesregierung verordnet:

§ 1. (1) Die Gemeinden Weitersfeld und Oberhöflein scheiden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Horn aus. Die Gemeinden Obermixnitz und Untermixnitz scheiden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Eggenburg aus.

(2) Die mit den übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüssen der im Absatz 1 genannten Gemeinden mit Genehmigung der Niederösterreichischen Landesregierung und mit Zustimmung der Bundesregierung neu errichtete Marktgemeinde Weitersfeld im politischen Bezirk Horn wird dem Sprengel des Bezirksgerichtes Horn zugewiesen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

Klaus	Withalm	Soronic	Klecatsky
Mock	Rehor	Koren	Schleinzer
Mitterer	Prader	Waldheim	Kotzina

472. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 17. Dezember 1969 über die Zuweisung der Dienstbeurteilung für Beamte der Generalprokuratur, der Justizanstalten, der Arbeitsbetriebe — Betriebsähnliche Verwaltungszweige und der Bewährungshilfe gemäß § 15 Abs. 5 der Dienstpragmatik

Auf Grund des § 15 Abs. 5 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1969, BGBl. Nr. 148, wird verordnet:

§ 1. Die Dienstbeurteilung der dem Personalstand der Generalprokuratur angehörenden Beamten und jener Beamten und Richter, die am Ende des Jahres, für das die Dienstbeurteilung gilt, der Generalprokuratur dienstzugeteilt waren, wird der Dienstbeurteilungskommission beim Bundesministerium für Justiz zugewiesen, sofern nicht schon gemäß § 15 Abs. 7 und 8 der Dienstpragmatik die Zuständigkeit dieser Dienstbeurteilungskommission gegeben ist.

§ 2. Die Dienstbeurteilung der dem Personalstand der Justizanstalten, der Arbeitsbetriebe — Betriebsähnliche Verwaltungszweige und der Bewährungshilfe angehörenden Beamten, und zwar

- a) der Beamten der allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen A und B, der Justizwachebeamten und der Jugenderzieher der Verwendungsgruppen W 1 und W 2, Dienststufe 2 und 3,
- b) sämtlicher Beamten der Justizwachschule, der Wiener Jugendgerichtshilfe, der Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige Wiener Neudorf und der gemäß § 26 des Bewährungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 146/1969, Geschäftsstellen der Bewährungshilfen zugeteilten Beamten und
- c) sämtlicher Beamten, die am Ende des Jahres, für das die Dienstbeurteilung gilt, dem Bundesministerium für Justiz dientzugeteilt waren,

wird der Dienstbeurteilungskommission beim Bundesministerium für Justiz (Justizanstalten) zugewiesen, sofern nicht schon gemäß § 15 Abs. 7 und 8 der Dienstpragmatik die Zuständigkeit dieser Dienstbeurteilungskommission gegeben ist.

Klecatsky

473. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 17. Dezember 1969 über die Zuweisung von Disziplinarsachen bestimmter Beamter an andere Disziplinarkommissionen gemäß § 100 Abs. 2 der Dienstpragmatik

Auf Grund des § 100 Abs. 2 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, wird verordnet:

Die Disziplinarsachen der dem Personalstand der Justizanstalten, der Arbeitsbetriebe — Betriebsähnliche Verwaltungszweige und der Bewährungshilfe angehörenden Beamten werden der Disziplinarkommission des Oberlandesgerichtes zugewiesen, in dessen Sprengel sie verwendet werden, sofern nicht gemäß § 102 Abs. 1 lit. b der Dienstpragmatik in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1969, BGBl. Nr. 148, die Zuständigkeit der Disziplinaroberkommission beim Bundesministerium für Justiz gegeben ist.

Klecatsky

474. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 17. Dezember 1969, mit der die Österreichische Arzneitaxe 1962 neuerlich geändert wird (31. Änderung der Arzneitaxe)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens wird verordnet:

Artikel I

Die Österreichische Arzneitaxe 1962, BGBl. Nr. 128, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 281/1969, wird geändert wie folgt:

In der Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel und Gefäße wie folgt festgesetzt:

I. Arzneimittel:

	Gramm	Groschen
Acetonum	10	30
• Acidum citricum	10	70
Acidum oxalicum (Ergb. 6) ..	10	170
• Acidum salicylicum	10	140
Acidum sulfosalicylicum (Ergb. 6)	1	70
• Aether	10	140
Aetheroleum Chenopodii	1	260
• Aetheroleum Juniperi ligni pro usu externo (Erg. 6)	10	160
Aetheroleum Myristicae	1	230
Aetheroleum Rosmarini	1	60
Aetheroleum Salviae (Ergb. 6) ..	1	100
• Aetheroleum Spicae (Ergb. 6) ..	1	100
• Aetheroleum Terebinthinae rectificatum	10	90
Aetheroleum Thymi	1	50
• Agar (pulv.)	10	790
Aluminium sulfuricum	10	80
Ammonium bromatum	10	150
Ammonium sulfuricum *)	10	110

	Gramm	Groschen		Gramm	Groschen
Balsamum peruvianum	1	50	Fungus Laricis (pulv.) (Ergb. 6).....	10	300
• Benzinum	100	260	• Gelatina alba	10	220
• Benzolum	10	40	Glucosum ad injectionem	10	190
Bismutylum nitricum	1	120	Guarana (pulv.) (Ergb. 6) ...	1	30
• Calcaria usta (DAB 6).....	100	680	Herba Abrotani *).....	10	110
Camphora	10	250	• Herba Asperulae (odoratae) (Ergb. 6).....	10	90
Carboxymethylcellulosi Natrium	10	220	• Herba Capilli Veneris (Ergb. 6).....	10	100
Cera Lanae	10	120	• Herba Cardui benedicti	10	30
• Cera Lanae cum Aqua	10	150	• Herba Grindeliae (Ergb. 6) ..	10	170
• Ceratum Cetacei (Ergb. 6) ..	10	210	• Herba Herniariae	10	120
Chinidinum sulfuricum.....	1	960	• Herba Hyperici (Ergb. 6)	10	40
Chininum bisulfuricum.....	1	500	• Herba Verbena (Ergb. 6) ...	10	40
Cholesterolum	1	140	• Hydrargyrum chloratum amidatum	1	290
• Collodium	10	110	Jodoformium	1	110
• Collodium elasticum	10	110	Kalium chloratum.....	10	60
Cortex Cascarillae (Ergb. 6) ..	10	320	Kalium citricum (Ergb. 6) ...	1	10
• Cortex Frangulae (pulv.).....	10	90	• Kalium cyanatum (Ergb. 6) ..	1	50
Cortex Quillajae.....	10	130	Kalium guajacolsulfonicum ..	10	390
Creolinum *).....	10	70	• Kalium permanganicum	10	100
Cuprum aceticum (Ergb. 6) ..	1	40	• Lignum Juniperi (Ergb. 6) ...	10	60
Dextrinum.....	10	120	Linimentum contra Scabiem (DAB. 6).....	10	300
• Emulsio ammoniata	100	1520	• Lycopodium	10	1240
Emulsio Calcis	100	1760	• Magnesium carbonicum praecipitatum	10	70
Eugenolum (Ergb. 6)	1	150	Magnesium chloratum (Ergb. 6).....	10	50
Extr. Aloes (DAB. 6)	1	60	• Magnesium oxydatum	10	120
Extr. Chamomillae fluidum ..	10	2160	Magnesium stearicum.....	10	120
Extr. Chinae fluidum	10	1360	Maltose (Ergb. 6).....	1	110
• Extr. Liquiritiae fluidum ..	10	310	• Mel depuratum (DAB. 6) ...	10	130
Extr. Rhei.....	1	100	Methylenditannin *)	1	120
Extr. Secalis cornuti fluidum (DAB. 6).....	10	1350	• Mixtura pro potu acido (Ph. A. VIII El.)	100	590
Extr. Valerianae fluidum (Ergb. 6).....	10	480	Natrium nitrosum	10	130
• Faex medicinalis siccata zur Pillenbereitung	10	80	Oleum ad injectionem (Amyg- dalae)	10	280
Ferrum-III-chloratum	10	50	• Oleum Amygdalae	10	180
• Ferrum oxydatum saccharatum	10	90	• Oleum Arachidis	10	60
Ferrum sulfuricum	10	80	Oleum Arachidis hydro- genatum.....	10	80
• Flos Aurantii matura *).....	10	160	Oleum camphoratum(DAB. 6)	10	140
• Flos Cyani (Ergb. 6)	10	720	Oleum Cedri ligni *)	10	570
• Flos Lamii albi (Ergb. 6) ..	10	410	• Oleum Chloroformii (DAB. 6)	10	70
• Flos Stoechados (Ergb. 6) ..	10	110	Oleum Hyoscyami (DAB. 6) ..	10	250
Folium Bucco (Ergb. 6)	10	870	• Oleum Jecoris Aselli	10	50
Folium Digitalis purpureae titratum	1	170	100	410	
• Folium Malvae.....	10	80	• Oleum Juglandis coctum *) ..	10	220
• Folium Melissae	10	200	• Oleum Lauri	10	230
• Folium Theae nigrae *)	10	150	• Oleum Lini.....	10	70
• Folium Thymi	10	150	Oleum Lini sulfuratum (Ergb. 6).....	10	210
• Folium Uvae-ursi Herba Herniariae aa *)	10	90			
Fructosum	10	320			
• Fructus Cassiae Fistulae (Ph. A. VIII)	10	70			
• Fructus Cynosbati sine seminibus (Ergb. 6)	10	80			
Fructus Piperis nigri	10	130			

	Gramm	Groschen		Gramm	Groschen
• Oleum phenolatum (2%) (Ergb. 6).....	10	90	Tinct. Ipecacuanhae	10	830
• Oleum Rapae (DAB. 6)	10	70	Tinct. Lobeliae	10	290
• Oleum Sesami	10	110	Tinct. odontalgica (Ph. A. VIII El.)	10	330
• Paraffinum liquidum.....	10	40	Tinct. Opii	10	1080
	100	330	Tinct. Opii benzoica (DAB. 6)	10	120
Pix betulina (DAB. 6)	10	60	Tinct. Primulæ	10	210
Pix Fagi	10	50	Tinct. Strophanthi (DAB. 6) ..	10	1980
Pix Juniperi (DAB. 6).....	10	160	Tinct. Strychni.....	10	280
Plumbum carbonicum	10	150	Toluolum (Ergb. 6)	10	40
Podophyllum	1	1140	Turiones Pini (Ergb. 6)	10	110
Polyaethylenglycola	10	150			
Propylenglycol	10	60			
• Radix Bardanae (Ergb. 6) ...	10	60	• Ung. camphoratum (Ergb. 6) 10	180	
• Radix Petroselini (Ergb. 6) ...	10	170	Ung. Lauri compositum (Ergb. 6).....	10	190
• Radix Pimpinellæ (DAB. 6)...	10	220	• Ung. leniens (DAB. 6)	10	190
Radix Ratanhiae.....	10	110	Ung. Terebinthinae (Ergb. 6) 10	180	
• Radix Taraxaci *)	10	120			
Radix Veratri (DAB. 6)	10	130	• Vaselinum album.....	10	30
• Radix Zingiberis	10	170	Vinum Chinæ	100	1400
• Sapo kalinus	10	50	Vinum Chinæ ferratum	100	1150
• Scopolaminum hydrochloricum (Ergb. 6).....	0,01	140	Vinum Condurango	100	840
• Sebum ovile (DAB. 6)	10	60	Vinum dulce (album)	100	580
• Sebum salicylatum (DAB. 6) .	10	120	Vinum meridianum dulce	100	780
Semen Myristicæ (Ergb. 6) ..	1	30	Xylolum (Ergb. 6)	10	90
• Semen Quercus tostum (pulv.) (Ergb. 6).....	10	110	Zincum oxydatum	10	70
• Sirupus Rubi Idaei	10	60	• Zincum oxydatum cum Talco (1+1) *)	100	490
Solutio Acidi formicici spirituosa	10	100			
• Solutio Aluminii acetico- tartarici	100	500			
• Solutio Calcii hydroxydati ..	100	130			
• Solutio Calcii sulfurati ..	100	250			
• Solutio Dakajodini *)	100	200			
• Solutio Ferri aromatica ..	100	710			
• Solutio Ferri-III-chlorati ..	10	40			
• Solutio Formaldehydi	10	20			
• Solutio Formaldehydi saponata	100	690			
• Solutio Masticis composita ..	10	400			
Solutio Picis Lithanthracis ..	10	270			
Solutio Saponis kalini spirituosa	100	1030			
• Species urologicae.....	10	80			
Spiritus Cornu Cervi rectifi- catus *)	100	460			
• Spiritus e Vino	10	240			
• Spuma maris (pulv.) *)	10	370			
Sulfadimidini Natrium	1	60			
Syngulin (R) fluidum.....	1	—			
Terebinthina (DAB. 6)	10	90			
Terebinthina laricina (Ergb. 6)	10	240			
Tinct. Belladonnae	10	220			
Tinct. Convallariae	10	620			
Tinct. Digitalis lanatae.....	10	470			
Tinct. Digitalis purpureæ ..	10	490			
Tinct. Ferri chlorati aetherea (DAB. 6).....	10	70			

II. Gefäße:

	Groschen
I. h) Pappschachteln ohne Falz bis 20 g Inhalt, das Stück	390
von mehr als 20 g bis 50 g Inhalt, das Stück...	410
50 g bis 100 g Inhalt, das Stück...	470
100 g bis 200 g Inhalt, das Stück...	560
solche von mehr als 200 g für je 100 g des Inhaltes, das Stück mehr.	210
j) Pulverkästchen zur Aufnahme von 1—6 Pulvern, das Stück	400
von mehr als 6 bis 12 Pulvern, das Stück.....	420
solche von mehr als 12 Pulvern, das Stück	500
k) Suppositorienkästchen zur Auf- nahme von 6 Suppositorien, das Stück	530
von mehr als 6 bis 12 Suppositorien, das Stück.	630
von mehr als 12 Suppositorien für je 12 Suppo- sitorien, das Stück mehr	180

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

Rehor

475. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 18. Dezember 1969, über eine Änderung der Verordnung, mit der wohnbaustatistische Erhebungen angeordnet werden

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 3, 4 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 und 7 sowie des § 8 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen — verordnet:

Die Verordnung vom 17. Dezember 1965, BGBl. Nr. 3/1966, mit der wohnbaustatistische Erhebungen angeordnet werden, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 2 Abs. 2 ist nachstehender Satz anzufügen:

„Ab 1. Jänner 1970 sind die Anlagen 3 (Zählblatt C) und 7 (Liste zur Erfassung des Baufortschrittes) in der neuen Fassung zu verwenden.“

2. Der § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Pauschalabfindung beträgt:

a) bei der Fertigstellung von Gebäuden mit einer oder zwei Woh-

nungen oder bei endgültiger Einstellung solcher Bauten bis 31. Dezember 1969	S 17'00
im Jahre 1970	S 18'70
im Jahre 1971	S 20'40
ab 1. Jänner 1972	S 25'50

b) bei der Fertigstellung von Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen sowie bei der Fertigstellung von baulichen Maßnahmen an bestehenden Gebäuden oder bei endgültiger Einstellung solcher Bauten oder baulicher Maßnahmen bis 31. Dezember 1969

S 19'00

im Jahre 1970

S 20'90

im Jahre 1971

S 22'80

ab 1. Jänner 1972

S 28'50

und

c) beim Abbruch (Abgang) von Gebäuden mit mindestens einer Wohnung

S 5'00

Bei der Berechnung der Pauschalabfindung ist der Bezug von teilfertiggestellten Ein- und Zweifamilienhäusern der Fertigstellung gleichzuhalten.“

Kotzina

Anlage 3**Bitte vor Ausfüllung des Zählblattes die Anleitung lesen!**

Von der Gemeinde einzutragen!

Geschäftszahl aus dem Baufortschrittsverzeichnis:

Dient nur statistischen Zwecken!
Alle Angaben werden geheimgehalten!Abzugeben beim Gemeindeamt
innerhalb von 4 Wochen nach
Baubeginn!

Datum und Zahl der Baubewilligung:

WOHNBAUSTATISTIK**ZÄHLBLATT C**

Hier sind für Neubauten und sonstige Baumaßnahmen (ausgenommen Abbrüche) das Datum des Baubeginnes und die voraussichtliche Baudauer anzugeben.

Anleitung: Der Baubeginn ist der Zeitpunkt des Einsetzens der tatsächlichen Baumaßnahmen an der Baustelle. Anlieferung und Lagerung von Baustoffen allein gilt hingegen nicht als Baubeginn.

Lage der Baustelle: Bundesland Politischer Bezirk Gemeinde

Ortschaft	Straße, Gasse, Platz	Nr.
		Orientier.-Nr. (wenn nicht vorhanden: Konskript.-Nr.)

Katastralgemeinde	Einlagezahl	Grundstücknummer
-------------------	-------------	------------------

Bauherr:
Name und Wohnanschrift

Bevollmächtigter Vertreter:
Name und Anschrift

Baubeginn:

Mit dem Bau wurde begonnen am: 19.....

Anzahl der Wohnungen des Bauvorhabens:

Wer in diesem Erhebungsformular wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht, wird nach den Bestimmungen des § 11 des Bundesstatistikgesetzes vom 1. April 1965, BGBl. Nr. 91, bestraft.

Datum und Unterschrift des Bauherrn
(bzw. bevollmächtigten Vertreters):Für die Gemeinde
(Datum und Unterschrift):

Bitte nicht ausfüllen!

WOHNBAUSTATISTIK

Baufortschrittsverzeichnis der Gemeinde

von der Gemeinde für bauliche Maßnahmen im Sinne der Zählblätter A und B der Baufortschritt einzuräumen. Das Verzeichnis ist am Jahresende auf den letzten Stand zu bringen.

Bundesland:

Politischer Bezirk:

Gemeinde:

1) Unter Einstellung ist nicht eine vorübergehende Unterbrechung der Bautätigkeit, sondern die endgültige Einstellung des Baues zu verstehen, desgleichen die Nichtausnutzung einer erteilten Baubewilligung während der Gültigkeitsdauer abelaufen ist, wenn sie nicht mehr verlängert wurde.

476. Kundmachung der Bundesregierung vom 25. November 1969 über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, die Festsetzung des Wahltaages und des Stichtages

(1) Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 70/1967 und 413/1968, wird hiemit die Wahl für den Nationalrat ausgeschrieben.

(2) Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates wird als Wahltag der 1. März 1970 festgesetzt.

(3) Als Tag, der als Stichtag gilt, wird der 1. Jänner 1970 bestimmt.

Klaus	Withalm	Soronicz	Klecatsky
Mock	Rehor	Koren	Schleinzer
Mitterer	Weiß	Prader	Waldheim
		Kotzina	

477. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. Dezember 1969, womit der Beschuß Nr. 13/1969 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation, gefaßt auf Grund des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (BGBl. Nr. 100/1960, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 367/1969), verlautbart wird

EUROPEAN FREE TRADE
ASSOCIATION

EFTA/DC 13/69

**DECISION OF THE COUNCIL No. 13 OF
1969**

(Adopted at the 31st Simultaneous Meeting
on 23rd October 1969)

**INCREASE IN VALUE LIMITS REGARDING
CONSIGNMENTS OF SMALL VALUE**

THE COUNCIL,

Having regard to paragraph 5 of Article 4 of the Convention,

Having regard to paragraph 3 of Article 7 of the Convention,

DECIDES:

1. The amounts set out in paragraph 3 of Decision of the Council No. 21 of 1961, as amended by paragraph 1 of Decision of the Council No. 2 of 1968, are again amended to read as follows:

„Austria	OS	3,100
Denmark	D. Kr.	900
Norway	N. Kr.	850
Portugal	Escudos	3,500
Sweden	Sw. Kr.	620
Switzerland	S. Fr.	520
United Kingdom	£	50"

2. The amounts referred to in sub-paragraph 1 (b) of Rule 12 of Annex B to the Convention are amended to read:

(Übersetzung)
EUROPAISCHE FREIHANDELS-
ASSOZIATION

EFTA/DC 13/69

BESCHLUSS DES RATES Nr. 13/1969

(In der 31. gemeinsamen Sitzung am 23. Oktober 1969 gefaßt)

**ERHÖHUNG DER WERTGRENZEN FÜR
SENDUNGEN GERINGEN WERTES**

DER RAT hat,

gestützt auf Artikel 4, Absatz 5 des EFTA-Übereinkommens,

gestützt auf Artikel 7, Absatz 3 des EFTA-Übereinkommens,

BESCHLOSSEN:

1. Die Wertgrenzen gemäß Absatz 3 des Beschlusses des Rates Nr. 21/1961, abgeändert durch Beschuß des Rates Nr. 2/1968, werden abermals wie folgt abgeändert:

„Österreich	3.100 Österreichische Schilling
Dänemark	900 Dänische Kronen
Norwegen	850 Norwegische Kronen
Portugal	3.500 Escudos
Sweden	620 Schwedische Kronen
Schweiz	520 Schweizer Franken
Vereinigtes Königreich	50 Englische Pfund“.

2. Die Wertgrenzen, auf die in Absatz 1 lit. b der Regel 12 des Anhangs 5 des EFTA-Übereinkommens Bezug genommen wird, haben folgendermaßen zu lauten:

(English)

„Austria	OS	3,100
Denmark	D. Kr.	900
Norway	N. Kr.	850
Portugal	Escudos	3,500
Sweden	Sw. Kr.	620
Switzerland	S. Fr.	520
United Kingdom	£	50“.

„Österreich	3.100 Österreichische Schilling
Dänemark	900 Dänische Kronen
Norwegen	850 Norwegische Kronen
Portugal	3.500 Escudos
Schweden	620 Schwedische Kronen
Schweiz	520 Schweizer Franken
Vereinigtes Königreich	50 Englische Pfund“.

(French)

„en Autriche	3,100 schillings autrichiens
au Danemark	900 couronnes danoises
en Norvège	850 couronnes norvégien-nes
au Portugal	3,500 escudos
en Suède	620 couronnes suédoises
en Suisse	520 francs suisses
au Royaume-Uni	50 livres sterling“.

3. This Decision shall enter into force on 1st January 1970.

4. The Secretary-General shall deposit the text of this Decision with the Government of Sweden.

3. Dieser Beschuß tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft.

4. Der Generalsekretär wird den Text dieses Beschlusses bei der Regierung Schwedens hinterlegen.

Klaus

478. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. Dezember 1969, womit der Beschuß Nr. 7/1969 des Gemeinsamen Rates, gefaßt auf Grund des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland (BGBl. Nr. 193/1961, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 396/1969), verlautbart wird

FINNLAND-EFTA
ASSOCIATION

FINEFTA/DJC 7/69

(Übersetzung)

FINNLAND-EFTA
ASSOZIIERUNG

FINEFTA/DJC 7/69

**DECISION OF THE JOINT COUNCIL
No. 7 OF 1969**

(Adopted at the 31st Simultaneous Meeting
on 23rd October 1969)

**INCREASE IN VALUE LIMITS REGARDING
CONSIGNMENTS OF SMALL VALUE**

THE JOINT COUNCIL,

Having regard to paragraph 5 of Article 4 and
paragraph 3 of Article 7 of the Convention,

Having regard to Article 2 and paragraph 3 of
Article 6 of the Agreement,

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN RATES
Nr. 7/1969**

(In der 31. gemeinsamen Sitzung am 23. Oktober 1969 gefaßt)

**ERHÖHUNG DER WERTGRENZEN FÜR
SENDUNGEN GERINGEN WERTES**

DER GEMEINSAME RAT hat,
gestützt auf Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 7
Absatz 3 des EFTA-Übereinkommens,

gestützt auf Artikel 2 und Artikel 6 Absatz 3
des Assoziierungs-Übereinkommens,

DECIDES:

1. The amount of Finnish Markkas referred to in paragraph 1 of Decision of the Joint Council No. 12 of 1967 and in sub-paraphraphs 2 (a) and 2 (b) of Decision of the Joint Council No. 13 of 1967 shall read:

„500“

2. This Decision shall enter into force on 1st January 1970.
3. The Secretary-General of the European Free Trade Association shall deposit the text of this Decision with the Government of Sweden.

BESCHLOSSEN:

1. Der in Absatz 1 des Beschlusses des Gemeinsamen Rates Nr. 12/1967¹⁾ und in den Absätzen 2 lit. a und 2 lit. b des Beschlusses des Gemeinsamen Rates Nr. 13/1967²⁾ erwähnte Betrag in Finnischen Mark hat zu lauten:

„500“

2. Dieser Beschuß tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft.
3. Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelassoziation wird den Text dieses Beschlusses bei der Regierung Schwedens hinterlegen.

¹⁾ Der Beschuß des Gemeinsamen Rates Nr. 12/1967 ist unter BGBl. Nr. 88/1968 verlautbart.

²⁾ Der Beschuß des Gemeinsamen Rates Nr. 13/1967 ist unter BGBl. Nr. 89/1968 verlautbart.

Klaus

479.

Protokoll

betreffend die steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Straßenverkehrs zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein

In der Zeit vom 4. bis 6. November 1969 haben zwischen einer österreichischen Delegation unter der Leitung des Sektionschefs im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Josef Hammerschmidt, und einer liechtensteinischen Delegation unter der Leitung des Regierungschefs des Fürstentums Liechtenstein, Dr. Gerard Batliner, Besprechungen über die Besteuerung des grenzüberschreitenden Straßenverkehrs zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein stattgefunden, die zu folgendem Ergebnis geführt haben:

I. Kraftfahrzeugsteuer

Kraftfahrzeugen, die in einem der beiden Staaten zum Verkehr zugelassen sind, wird im andern Staat Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gewährt, wenn der vorübergehende Aufenthalt im andern Staat ein Jahr, von jedem Grenzübergang an gerechnet, nicht übersteigt.

Diese Bestimmung tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft.

II. Beförderungssteuer

In Anbetracht der Tatsache, daß im Fürstentum Liechtenstein derzeit eine der österreichischen Beförderungssteuer gleichkommende Abgabe nicht erhoben wird, erklärt sich die österreichische Delegation bereit, daß liechtensteinische Beförde-

rungsunternehmer im grenzüberschreitenden Verkehr die Beförderungssteuer nach Maßgabe der folgenden Regeln entrichten:

1. Grenzüberschreitender Personenverkehr auf der Straße:

In Liechtenstein ansässige Beförderungsunternehmer, die im grenzüberschreitenden Verkehr auf der Straße mit in Liechtenstein zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen Personenbeförderungen gegen Entgelt durchführen, sind in Österreich ab 1. Jänner 1970 von der Beförderungssteuer befreit.

2. Grenzüberschreitender Güterverkehr auf der Straße:

In Liechtenstein ansässige Beförderungsunternehmer, die mit in Liechtenstein zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße Beförderungen von Gütern durchführen, entrichten ab 1. Jänner 1970 die Beförderungssteuer im Österreich für jede Fahrt auf österreichischem Gebiet wie folgt:

Für jede Tonne Rohgewicht der beförderten Güter und jeden Kilometer (Tonnenkilometer) von den auf einer Fahrt auf österreichischem Gebiet zurückgelegten

ersten 30 km	10 g
vom 31. km bis zum einschließlich 50. km	60 g
vom 51. km bis zum einschließlich 80. km	50 g
vom 81. km bis zum einschließlich 90. km	40 g
vom 91. km bis zum einschließlich 110. km	30 g
vom 111. km bis zum einschließlich 190. km	20 g
und vom 191. km an	5 g

Als eine Fahrt gilt die Beförderungsstrecke von der Grenzübertrittsstelle bis zu dem von ihr am weitesten entfernten Zielpunkt. Diese Bestimmung findet auf Beförderungen bei der Rückfahrt sinngemäß Anwendung.

Für Strecken, welche Kraftfahrzeuge ohne Ladung zurücklegen (Leerfahrten), wird keine Beförderungssteuer erhoben.

Die vorstehende Regelung kann jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gekündigt

werden; sie verliert ihre Wirksamkeit mit Ablauf der Kündigungsfrist.

Vaduz, am 6. November 1969.

Für die Österreichische Delegation:

Hammerschmidt m. p.

Für die Liechtensteinische Delegation:

Batliner m. p.

Klaus

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzesblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 160 — für Inlands- und S 216 — für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzesblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1,50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telefon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzesblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzesblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzesblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.